



Zollveranlagung

A.57 1. Januar 2025

Richtlinie 10-00

Einfuhrzollveranlagungsverfahren

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Veranlagungsschritte im Zollveranlagungsverfahren	6
1.1 Zuführen	7
1.2 Zollüberwachung und Zollprüfung.....	7
1.3 Gestellen und summarisches Anmelden.....	8
1.3.1 Allgemeines	8
1.3.2 Form der summarischen Anmeldung	8
1.3.3 Manipulationen.....	9
1.3.4 Präzisierungen zum Ende des Gewahrsams des BAZG	9
1.3.5 Abstellen auf dem Arbeitsplatz.....	10
1.4 Anmelden	10
1.4.1 Allgemeines	10
1.4.2 Form der Einfuhrzollanmeldung (EZA)	10
1.4.3 Vereinfachte Zollanmeldung für abgabenfreie Sendungen	11
1.4.4 Bedeutung der zolltarifarisches Einreihung	12
1.4.5 Veranlagungstext	13
1.4.6 Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung	14
1.4.7 Zollbemessung.....	14
1.4.8 Kollektive Zollanmeldung	15
1.4.9 Begleitdokumente	16
1.5 Summarische Prüfung	17
1.6 Annahme der EZA	18
1.6.1 Selektion e-dec Import	18
1.6.2 Selektion e-dec-web Import.....	19
1.7 Formelle Überprüfung der angenommenen EZA	19
1.7.1 Allgemeines	19
1.7.2 Prüfung von Ursprungsnachweisen.....	20
1.7.3 Unstimmigkeiten bei der formellen Überprüfung der EZA.....	20
1.7.4 Erneute Vorlage einer beanstandeten EZA	21
1.8 Beschau	22
1.8.1 Allgemeines	22
1.8.2 Zweck der Beschau.....	22
1.8.3 Vorgehen bei der Beschau.....	22
1.8.4 Protokollierung von Schäden	23
1.8.5 Unstimmigkeiten bei der Beschau	23
1.8.6 Beschau am Domizil	23
1.8.7 Kontrolle des Bruttogewichts.....	24
1.8.8 Kontrolle der Eigenmasse	25
1.8.9 Musterentnahme	26
1.8.10 Zollbefund	27
1.9 Ausstellen und eröffnen der Veranlagungsverfügung.....	27
1.9.1 Allgemeines	27
1.9.2 Zweck	27
1.9.3 Ausstellen der Veranlagungsverfügung.....	27
1.9.3.1 Barzahlung	27
1.9.3.2 Zahlung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ)	27
1.9.3.3 Hinweis auf Rechtsmittel in e-dec.....	28
1.9.4 Ausstellen von Duplikaten	29
1.9.4.1 Allgemein	29
1.9.4.2 Ausfuhrerstattung in der EU; Duplikate VVZ und VVM	29
1.10 Freigabe und Abtransport von Waren	30
1.10.1 Allgemeines	30
1.10.2 Vorzeitiger Abtransport von Waren	30
1.10.3 Unveranlagte Auslieferung	30

2	Besonderheiten	34
2.1	Vernichtung von Waren	34
2.2	Haftung des Bundes	34
3	Zeiten und Fristen	36
3.1	Übersicht	36
3.2	Frist zur Zollanmeldung	36
3.2.1	Zollanmeldung bei Gestellung	36
3.2.2	Vorankündigung	37
3.3	Frist zur Vorlage der Zollanmeldung	38
3.4	Frist zum Abtransport von Waren	38
4	Pflichten und Rechte der anmeldepflichtigen Person	39
4.1	Übersicht	39
4.2	Rechte vor Abgabe der Zollanmeldung	39
4.3	Schriftliche Zolltarifauskunft	40
4.3.1	Allgemeines	40
4.3.2	Zuständigkeit	40
4.3.3	Warensortimente	41
4.3.4	Tarifanfrage (Form 40.10)	41
4.3.5	E-Mail - Anfragen	41
4.4	Mündliche Zolltarifauskunft	42
4.5	Besichtigung	42
4.6	Mitwirkung bei der Beschau	42
5	Archivierung von Daten und Dokumenten	43
5.1	Aufbewahrung durch die anmeldepflichtige Person	43
5.2	Aufbewahrung durch das BAZG	44
6	Rechtsgrundlagen	44
7	Begriffe	44
7.1	Anmeldepflichtige Personen	44
7.2	Veranlagungsbehörde	45
7.3	Veranlagungsobjekt	45
7.4	Veranlagungspartei	45
7.5	Zollveranlagung	45
7.6	Zuführungspflichtige Personen	45

Abkürzungsverzeichnis

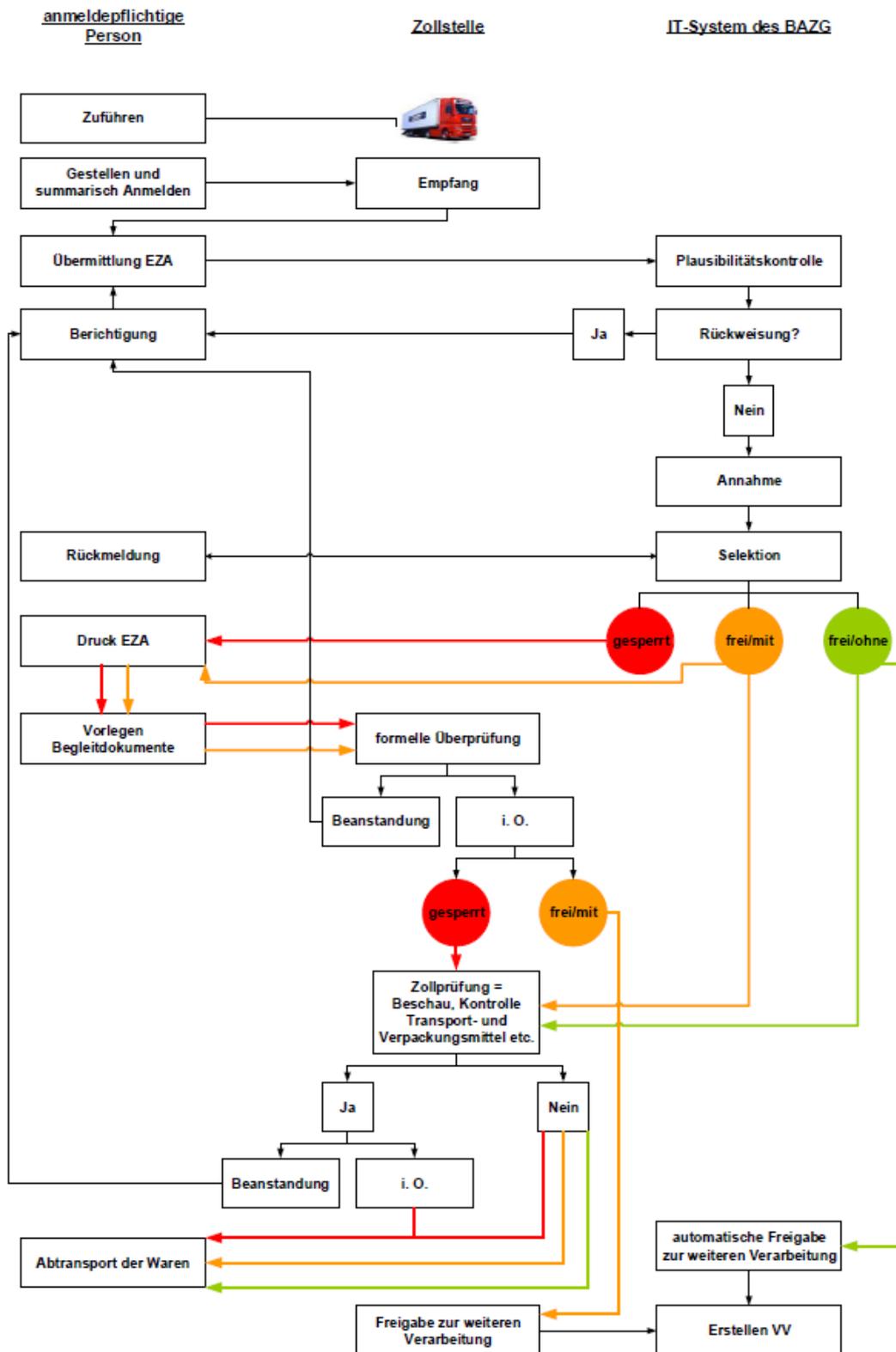
Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AEV	Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 26. Oktober 2011 (SR 916.01)
AWB	Air waybill
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
D-XX	Dienstweisung-Nummer
E-Begleitdokument	Applikation, um Begleitdokumente zu Zollanmeldungen und Unterlagen zu Anträgen elektronisch an das BAZG zu übermitteln.
E-Com	Modul im Zollsystem e-dec für die elektronische Kommunikation zwischen dem Zollanmelder und dem BAZG (z. B. Beanstandungen oder Anträge des Zollanmelders).
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EZA	Einfuhrzollanmeldung
FHA	Freihandelsabkommen
Grundlagen	BAZG, Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
iFB	Internationaler Frachtbrief
KZA	Kontingentszollansatz
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
R-XX	Richtlinie-Nummer
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
Tares	Elektronischer Zolltarif (Zolltarif-Nummer-Verzeichnis)
TN	Tarifnummer

VOC	Volatile organic compounds
VOCV	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (SR 814.018)
VUZPE	Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer vom 30. März 2011 (SR 946.39)
VV	Veranlagungsverfügung
VVM	Veranlagungsverfügung Mehrwertsteuer
VVZ	Veranlagungsverfügung Zoll
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZTG	Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-EFD	Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007 (SR 631.011)
ZV-BAZG	Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (SR 631.013)

1 Veranlagungsschritte im Zollveranlagungsverfahren

Das Zollveranlagungsverfahren umfasst die Handlungen der Veranlagungsbehörde und der Veranlagungspartei, die zur Überwachung des Warenverkehrs und für die Veranlagung der Waren nötig sind.

Ablaufschema Zollveranlagungsverfahren:



1.1 Zuführen

([Art. 21 – 22 ZG](#); [Art. 75 – 76 ZV](#))

Wer Waren ins Zollgebiet verbringt, verbringen lässt oder sie danach übernimmt, muss sie unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Dienststelle zuführen oder zuführen lassen.

Zuführungspflichtige Personen (vgl. [Ziffer 7.6](#))

Der Warenverkehr über die Zollgrenze muss über vom BAZG bezeichnete Zollstrassen, Schiffszolllandestellen und Zollflugplätze erfolgen. Ebenfalls als Zollstrassen gelten, sofern sie grenzüberschreitend sind, Eisenbahnlinien des öffentlichen Verkehrs, elektrische Leitungen, Rohrleitungen oder andere Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen.

1.2 Zollüberwachung und Zollprüfung

([Art. 23 ZG](#))

Waren, die ins Zollgebiet verbracht werden, unterliegen vom Zeitpunkt des Verbringens an bis zur Wiederausfuhr oder zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Zollüberwachung und der Zollprüfung.

Mit diesen Instrumenten überwacht das BAZG die Einhaltung des Zollrechts und der nicht-zollrechtlichen Erlasse des Bundes (NZE).

- **Zollüberwachung:**

Kontroll- und Überwachungsmassnahmen ohne auf Gesetzesstufe konkret ausformulierte Eingriffsrechte:

- die Kontrolle von noch nicht gestellten Waren (vom Zeitpunkt des Verbringens ins Zollgebiet an);
- die Überwachung des Arbeitsplatzes und die dort begangenen Handlungen;
- etc.

- **Zollprüfung:**

Im ZG vorgesehene Amtshandlungen z. B:

- Kontrollen über die Erfüllung der Zollpflicht im Zollgebiet ([Art. 30 ZG](#)) und am Domizil ([Art. 31 ZG](#));
- Überprüfung der angenommenen Zollanmeldung;
- Beschau;
- Kontrolle von Transport- und Verpackungsmitteln.

1.3 Gestellen und summarisches Anmelden

1.3.1 Allgemeines

Die zuführungspflichtige Person (vgl. [Ziffer 7.6](#)) oder die von ihr Beauftragten müssen die der Lokalebene zugeführten Waren gestellen und summarisch anmelden. Die Gestellung ist die Mitteilung an das BAZG, dass sich die Waren bei der Lokalebene oder an einem anderen vom BAZG zugelassenen Ort befinden.

Gestellte Waren stehen im Gewahrsam des BAZG. Sie dürfen in ihrer Art, Menge und Beschaffenheit grundsätzlich nicht verändert werden (Ausnahmen vgl. [Ziffer 1.3.3](#)).

Der Gewahrsam des BAZG endet mit der Freigabe der gestellten Waren durch die Dienststelle. Präzisierungen zum Ende des Gewahrsams vgl. [Ziffer 1.3.4](#).

Mit der Annahme der summarischen Anmeldung gelten die Waren als gestellt. Das Annahmedatum ist massgebend für die Berechnung der Anmeldefrist (vgl. [Ziffer 3.1](#)).

1.3.2 Form der summarischen Anmeldung

([Art. 24 ZG](#); [Art. 77 – 78 ZV](#); [Art. 3 ZV-BAZG](#))

Die summarische Anmeldung muss schriftlich oder elektronisch, in der Regel mittels nachfolgender Dokumente, erfolgen:

- mit dem Warenausweis / Bezugsschein oder dem Laufzettel;
- mit einem internationalen Durchfuhr- oder Transportdokument (z. B. Passar Durchfuhr, AWB, iFb.); oder
- mit der Zollanmeldung.

Die summarische Anmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Kennzeichnung des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Anzahl Packstücke;
- Summarische Warenbezeichnung;
- Bruttogewicht der einzelnen Warenpositionen;
- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

1.3.3 Manipulationen

Waren, die im Gewahrsam des BAZG stehen, dürfen in ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht verändert werden.

Mit Bewilligung der zuständigen Lokalebene sind jedoch zulässig:

- das Anbringen, Entfernen, Ändern und Ersetzen von Verpackungsaufschriften, sofern damit keine Täuschungsgefahr geschaffen wird (insbesondere bezüglich Erzeugungs- oder Herkunftsland der Waren, etc.);
- das Umpacken, sofern dies zur Behebung von Transportschäden oder zum Schutz der Waren nötig ist.

Die zuständige Lokalebene überwacht die bewilligten Manipulationen risikogerecht.

1.3.4 Präzisierungen zum Ende des Gewahrsams des BAZG

Der Gewahrsam des BAZG endet mit der Freigabe der gestellten Waren durch die Lokalebene. D. h. also in dem Zeitpunkt, indem das Zollveranlagungsverfahren vollständig abgeschlossen ist (d. h. eine Kontrolle des Abtransportes der Ware ist nicht mehr möglich). Die anmeldepflichtige Person kann frei über die Waren verfügen.

Beispiele in welchem Zeitpunkt der Zollgewahrsam endet:

- **Gemeinschaftszollanlage:**
Wenn der Freigabeentscheid aufgrund örtlicher Besonderheiten erst bei der «Abfuhrkontrolle» fällt, endet der Gewahrsam erst zu diesem Zeitpunkt.
- **Nationale Grenzdienststelle / Inlanddienststelle:**
Der Gewahrsam endet mit dem Abtransport der Waren vom Amtsplatz. Ob die «Abfuhrkontrolle» systematisch oder nur stichprobenweise erfolgt, ist unerheblich.
- **Unveranlagt ausgelieferte Waren:**
 - **Durchfuhr**
 - ohne Zollverschluss bzw. mit unverletztem Zollverschluss; **und**
 - Zollanmeldung innerhalb der Gültigkeitsfrist des Durchfuhrdokuments.

Der Gewahrsam endet erst nach Abschluss des betreffenden Zollverfahrens mit dem Freigabeentscheid der Lokalebene.
 - **Andere Fälle**

Unveranlagt ausgelieferte Waren, die z. B. bereits beim Empfänger sind, können nicht mehr in den Gewahrsam des BAZG eintreten. Selbst dann nicht, wenn die Ware noch unverändert vorhanden ist und gegebenenfalls noch einer Lokalebene zugeführt werden könnte.

Eine gegenteilige Betrachtungsweise würde einerseits erheblich an den Grundpfeilern des Zollveranlagungsverfahrens und andererseits im Zusammenhang mit Berichtigungen nach [Artikel 34 Absatz 3 und 4 ZG](#) zu einer enormen Ungleichbehandlung führen.
- **Zugelassener Empfänger:** vgl. [R-10-21](#) Ziffer 10.5

1.3.5 Abstellen auf dem Amtsplatz

Das Abstellen von gestellten Waren ausserhalb des Amtsplatzes ist nur ausnahmsweise (etwa bei voluminösen oder ausserordentlich schweren Frachtstücken, explosiven, feuergefährlichen oder stinkenden Waren sowie aus andern von der Lokalebene genehmigten Gründen) und unter Anordnung der für die Zollsicherheit nötigen Massnahmen gestattet.

Die Lokalebene überwacht sowohl den Amtsplatz als auch ausserhalb abgestellte Waren risikogerecht.

1.4 Anmelden

1.4.1 Allgemeines

([Art. 25 – 29 ZG](#); [Art 79 – 83 ZV](#); [Art. 7- 15 ZV-BAZG](#))

Die anmeldepflichtige Person muss die der Lokalebene zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren innerhalb der Anmeldefrist (vgl. [Ziffer 3.1](#)) zur Veranlagung anmelden und die Begleitdokumente einreichen.

1.4.2 Form der Einfuhrzollanmeldung (EZA)

([Art. 28 ZG](#))

Die Zollanmeldung ist ein verbindlicher Antrag auf Zollveranlagung. Sie erfolgt grundsätzlich elektronisch und ist in einer der Amtssprachen der Schweiz oder in englischer Sprache zu erstellen.

Für Handelswaren sind folgende Anmeldeformen zulässig:

- **e-dec Import:** [Informationen e-dec Import](#)
Die anmeldepflichtige Person übermittelt die Zollanmeldung von ihrem Computer in Form elektronischer Daten an das IT-System des BAZG. Mit Angabe der Firmen- und Personennummer (individuelle Identifikationsmerkmale, die sich nicht überschreiben lassen) übernimmt die anmeldepflichtige Person die Verantwortung für die übermittelten Daten. Dies auch dann, wenn sie die Rubrik «Spediteur» mit einem anderen Namen bzw. einer anderen Adresse überschreibt.

Anmeldepflichtigen Personen, die e-dec Import anwenden, dürfen keine Zollanmeldungen mit e-dec web Import einreichen (vgl. [Art. 8 Abs. 4 ZV-BAZG](#)).

- **e-dec web Import:** [Handbuch e-dec web](#)
Die anmeldepflichtige Person muss die Einfuhrliste nicht unterschreiben. Das Zollpersonal überprüft die Identifikation der anmeldepflichtigen Person beispielsweise durch das Einverlangen des Passes oder der Identitätskarte.
- **Vereinfachte Zollanmeldung für abgabenfreie Sendungen:** (vgl. [Ziffer 1.4.3](#))
- **Zollanmeldung in Papierform:**
Für gewisse Waren (z. B. Übersiedlungsgut, Kriegsmaterial des Bundes) und bestimmte Zollverfahren bietet das BAZG keine elektronische Zollanmeldung an. In solchen Fällen ist die Zollanmeldung in Papierform zulässig (vgl. [Art. 21 ZV-BAZG](#)).

In der Regel sind dann Spezialformulare zu verwenden (z. B. Form. 18.44 für Übersiedlungsgut etc.).

1.4.3 Vereinfachte Zollanmeldung für abgabenfreie Sendungen

Die anmeldepflichtige Person kann abgabenfreie Sendungen mit einer vereinfachten Zollanmeldung zur Einfuhr anmelden. Als vereinfachte Zollanmeldung gilt:

- eine elektronische Zollanmeldung; Veranlagungstyp 8 (abgabenfreie Veranlagung) und der Tarifnummer 9999.9999; oder
- ein anderer Beleg (z. B. Rechnung, Lieferschein, internationale Zollanmeldung, Kopie des Frachtbriefes, etc.). Dieser Beleg und eine allfällige Kopie davon für die anmeldepflichtige Person müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name und Adresse des Empfängers;
 - Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
 - Rohmasse der Sendung.

Die anmeldepflichtige Person bringt auf dem Beleg den folgenden Aufdruck an, den sie anschliessend ergänzt:

BAZG	Nr. Vordokument:
Zollanmeldung für die abgabenfreie Einfuhr	
Warenbezeichnung:	
Ort und Datum	Firma und Unterschrift

Folgende **abgabenfreie Waren** können mit der vereinfachten Zollanmeldung veranlagt werden:

- Ausländische Transporthilfsmittel (Behälter, Paletten, etc.) ([Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschliessungen](#));
Für ausländische Transporthilfsmittel muss der vorerwähnte Aufdruck mit dem Vermerk «vorübergehend» ergänzt werden. Beispiel: 32 EUR Paletten - Zollanmeldung für die vorübergehende Einfuhr.
- diplomatischer und konsularischer Kurier ([Art. 6 ZV](#));
- Särge mit Leichen, Urnen mit Leichenasche sowie Trauerschmuck ([Art. 7 ZV](#));
- Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben ([Art. 8 ZV](#));
- Dienstgut für die Eisenbahn- und Luftverkehrsgesellschaften ([Art. 10 – 12 ZV](#); Staatsverträge);
- Gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere, Manuskripte, Geschäftspapiere und Urkunden ohne Sammelwert, amtliche Wertzeichen und Fahrscheine ([Art. 13 ZV](#));
- bespielte Datenträger zum Austausch geschäftlicher Mitteilungen;

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

- Warenmuster und Warenproben ([Art. 27 ZV](#));
- inländisches Verpackungsmaterial und Warenträger, die leer an den Absender im Zollgebiet zurückgesandt werden ([Art. 28 ZV](#));
- abgabenfreie persönliche Gebrauchsgegenstände ([Art. 63](#) und [Anhang I ZV](#));
- gebrauchtes Handwerkzeug;
- Geschenksendungen ([Art. 1 ZV-EFD](#));
- touristisches Werbematerial der Pos. 4902.9011 und 4911.1010 (gemäss [Zolltarif Tares](#)).

1.4.4 Bedeutung der zolltarifarischen Einreihung

Die Waren sind nach Gebrauchstarif Tares zu veranlagern ([Art. 4 ZTG](#)). Zur Auslegung von Tares werden die vom BAZG veröffentlichten Erläuterungen zum Zolltarif ([D-06](#)) und Entscheide über Warentarifierungen ([D-04](#)) herangezogen.

Die richtige zolltarifarische Einreihung ist unerlässlich für:

- die korrekte Erhebung der Zollabgaben;
- die Erhebung der meisten übrigen Abgaben;
- die Zulässigkeit der präferenziellen Zollveranlagung und die Bestimmung des Warenursprungs im Verkehr mit Ländern, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat;
- den Vollzug der NZE (vgl. [Merkblatt über die Verwendung von NZE-Pflichtcodes und NZE-Artencodes in e-dec](#));
- die Führung der Aussenhandelsstatistik;
- allfällige Nachforderungen von Zollabgaben;
- allfällige Strafverfahren.

Den Angaben in der Zollanmeldung kommt deshalb als Grundlage für die richtige zolltarifarische Einreihung und als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerde- oder Strafverfahren eine entscheidende Bedeutung zu.

Für den Vollzug des Veranlagungsverfahrens sind Tarifnummer, Schlüssel und Codes, ergänzt mit dem Veranlagungstext, ausschlaggebend. Alle Angaben in der Zollanmeldung sind für die anmeldepflichtige Person gleich verbindlich. Diese haftet auch für das Fehlen notwendiger Angaben.

1.4.5 Veranlagungstext

Verlangt wird¹:

- die möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname);
- ergänzt durch Angaben:
 - zum Vollzug von NZE; oder
 - über die bestimmte Verwendung bei der Anwendung von Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck.

falls diese nicht bereits aus der Zollanmeldung hervorgehen (z. B. anhand des statistischen Schlüssels oder des Bewilligungspflichtcodes).

Bei mehreren Waren der gleichen Tarifnummer (Tassen, Teller) wird anstelle der möglichst genauen Warenbezeichnung auch der Oberbegriff aus dem Gebrauchstarif (Geschirr) akzeptiert.

Wenn für eine bestimmte Tarifposition zusätzliche Angaben benötigt werden, kann dies dem Tares in der Rubrik «zusätzliche Angaben» entnommen werden.

Bei folgenden Spezialfällen sind zudem die nachstehend erwähnten Angaben nötig:

- Abfälle: Bestimmungszweck (zur Deponierung, zur stofflichen Verwertung, etc. (vgl. [R-25](#) Ziffer 2.2.3.3);
- Chemische Erzeugnisse (Arzneimittel, Klebstoffe, Insektizide, etc.)
Markenname oder Phantasiebezeichnung sowie Typ;
- Flaschenpfand: Wert des Flaschenpfandes separat (vgl. [R-25](#) Ziffer 2.1.14.4);
- Hubstapler, Motorfahrzeuge und Wohnanhängern
Angabe von Marken und Markenschlüsseln (Verzeichnis im Tares, [Bemerkungen](#));
- Mischsendungen: Vermerk «ohne weitere Ausscheidung» oder «OWA» (vgl. [R-25](#) Ziffer 2.1.8.2);
- Nichthandelswaren
die Art und Begründung der Nichthandelswaren (gemäss Befreiungsliste [R-25](#) Ziffer 2.2.2.1);
- Rückwaren: in der Zollanmeldung bezeichnen (vgl. [R-25](#) Ziffer 2.1.7);
- Sonder-/Spezialverkehre z. B. Veredelungs-, Ausbesserungs- oder Grenzzonenverkehr (vgl. [R-25](#));

¹ Vgl. Zirkular [Korrekte und aussagekräftige Warenbezeichnung in der Zollanmeldung](#) vom 28.09.2016.

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

- Teilsendungen: in der Zollanmeldung bezeichnen z. B. «2. Teilsendung», «Teilsendung 2/3» (vgl. [R-25](#) Ziffer 2.1.13);
- Zusammengesetzte Lebensmittel
Markenname oder Phantasiebezeichnung sowie Typ.

1.4.6 Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung

Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung zusätzlich zu den sonstigen vorgeschriebenen Angaben gegebenenfalls eine Zollermässigung oder Zollbefreiung beantragen.

Bei einem zweistufigen Zollanmeldeverfahren (z. B. periodische Sammelanmeldung) muss sie dies in der ersten Zollanmeldung tun.

Ein verpasster Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung kann grundsätzlich nicht nachgeholt werden. **Ausnahme:** Im Rahmen einer Berichtigung nach [Artikel 34 ZG](#)

Liegt der anmeldepflichtigen Person im Zeitpunkt der Anmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vor, besteht für die anmeldepflichtige Person die Möglichkeit der provisorischen Zollanmeldung (vgl. [R-10-90](#) Ziffer 3).

1.4.7 Zollbemessung

([Art. 19 ZG](#); [Art. 2 ZTG](#); [Art. 5 Abs. 3 ZV-BAZG](#))

Der Zollbetrag bemisst sich nach:

- Art, Menge und Beschaffenheit der Waren
 - **bei Anmeldung nach Gestellung:**
im Zeitpunkt, in dem sie der Lokalebene angemeldet werden.
 - **bei Voranmeldung:**
im Zeitpunkt, in dem sie über die Zollgrenze verbracht werden.

und;

- den Zollansätzen und Bemessungsgrundlagen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten. Die Zollschuld entsteht:
 - **bei Anmeldung nach Gestellung:**
im Zeitpunkt, in dem die Lokalebene die Zollanmeldung annimmt.
 - **Bei Voranmeldung:**
im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht werden.

In Tares kommen folgende Zollbemessungsgrundlagen zur Anwendung:

- je 100 kg brutto (Normalfall);
- je 100 kg Eigenmasse (gewisse landw. Verarbeitungsprodukte der EU);
- je Stück (z. B. Fahrräder);
- je Liter (z. B. Wein);

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

- je Meter (z. B. kinematografische Filme);
- je Anwendungseinheit (Samen von Stieren);
- je Megawattstunde (elektrischer Strom).

Im Normalfall werden die Waren nach dem Bruttogewicht veranlagt. Die anmeldepflichtige Person muss das für die Veranlagung massgebende Gewicht angeben. Es ist ihr freigestellt, dabei auf die Angaben in den Belegen abzustellen, die Waren abzuwiegen oder abwiegen zu lassen.

Auf Antrag der anmeldepflichtigen Person können Waren aufgrund des Nettogewichts veranlagt werden (Nettoveranlagung: Taraverordnung, Tares).

Zur Gewichtsermittlung hat die anmeldepflichtige Person zudem die Möglichkeit des Wiegens und Trierens (vgl. [Ziffer 1.8.7](#)).

1.4.8 Kollektive Zollanmeldung

([Art. 6 – 11 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels \(SR 632.14\)](#))

Mittels einer kollektiven Zollanmeldung können mehrere Sendungen an verschiedene Empfänger auf einer Zollanmeldung veranlagt werden, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- alle Waren haben denselben Ursprung;
- die Sendungen unterliegen keinen NZE;
- bei zollbegünstigten Waren:
Der Importeur oder alle beteiligten Empfänger haben beim BAZG eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt.

und

- die Waren gehen an einen Importeur;

oder

- die Waren gehen an verschiedene Importeure:

Keiner der Importeure ist bei der ESTV oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger registriert.

Bei kollektiven Zollanmeldungen ist in der Rubrik «*Empfänger*» bzw. «*Importeur*» der Vermerk «*Diverse*» anzubringen. Für die statistische Erfassung ist die Postleitzahl des Empfängers oder des Importeurs der mengenmässig bedeutendsten Sendung massgebend ([R-25](#) Ziffer 2.1.18).

Falls die Endkunden (beispielsweise für zollpflichtige Sendungen) separate Veranlagungsverfügungen benötigen, ist die kollektive Zollanmeldung nicht geeignet, da die nachträgliche Aufteilung einer solchen Zollanmeldung nicht möglich ist.

Auf Antrag der zuständigen Regionalebene bewilligt das BAZG Grundlagen, Zollveranlagung diese Art der Zollanmeldung, auch wenn nicht alle vorstehend erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, sofern:

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

- der Vollzug des Zollrechts und anderer nichtzollrechtlicher Bundeserlasse gewährleistet ist; und
- diese Art der Zollanmeldung auch für das BAZG nutzbringend ist.

Das BAZG Grundlagen behält sich vor, dem Gesuchsteller als Voraussetzung zur Genehmigung gewisse Auflagen zu machen (z. B. Registrierung bei der ESTV).

1.4.9 Begleitdokumente

([Art. 25 ZG](#); [Art. 80 ZV](#); [Art. 18 – 19 ZV-BAZG](#))

Mit der Zollanmeldung sind grundsätzlich auch die Begleitdokumente einzureichen, welche für die Zollveranlagung von Bedeutung sind.

Als Begleitdokumente gelten Bewilligungen, Frachtdokumente, Handelsrechnungen, Lieferscheine, Ladelisten, Gewichtsausweise, Ursprungsnachweise, Veranlagungsinstruktionen, Analysezertifikate, Zeugnisse, amtliche Bestätigungen, etc.

Die anmeldepflichtige Person muss die Begleitdokumente so kennzeichnen, dass diese eindeutig der entsprechenden Zollanmeldung zugeordnet werden können.

Zusätzlich muss sie folgende Begleitdokumente in der Zollanmeldung vermerken:

- Ursprungsnachweise;
- Bewilligungen;
- CITES-Zertifikate, Passierscheine und Begleitscheine;
- andere Zeugnisse (z. B. Sondermassnahmen im NZE-Bereich).

Fehlen die Begleitdokumente für die Gewährung einer Zollerlässigung, Zollerleichterung oder Zollbefreiung und will die anmeldepflichtige Person die Veranlagung nicht aufschieben, hat sie die Möglichkeit eine provisorische Veranlagung zu beantragen (vgl. [R-10-90](#) Ziffer 3).

Die anmeldepflichtige Person kann anstatt des Original-Ursprungsnachweises eine Kopie vorlegen, wenn die Zollanmeldung mit e-dec Import oder e-dec easy erfolgt (vgl. [Ziffer 1.7.2](#)).

Die zuständige Lokalebene kontrolliert Original-Ursprungsnachweise (vgl. [Ziffer 1.7.2](#)), wenn sie anhand der Kopie Unstimmigkeiten feststellt oder an der Gültigkeit des Ursprungsnachweises zweifelt.

Die zuständige Lokalebene stempelt grundsätzlich keine Begleitdokumente², die im Rahmen der formellen Überprüfung vorliegen.

1.5 Summarische Prüfung

([Art. 32 ZG](#); [Art. 84 ZV](#))

- **e-dec Import:**

Mit der summarischen Prüfung wird sichergestellt, dass die Zollanmeldung formell richtig und vollständig ist.

e-dec Import prüft zu diesem Zweck die von der anmeldepflichtigen Person übermittelten Daten der Zollanmeldung auf ihre Plausibilität. Stellt e-dec Import bei der Plausibilitätskontrolle Fehler fest, weist es die Zollanmeldung automatisch zurück. Die anmeldepflichtige Person erhält eine Meldung über die Art des Fehlers.

Hat e-dec Import einen vorhandenen Mangel nicht festgestellt und die Zollanmeldung nicht zurückgewiesen, so kann die anmeldepflichtige Person daraus keine Rechte ableiten.

- **e-dec web-Import:**

e-dec web-Import führt bei der Dateneingabe bei jedem Wechsel zwischen den Erfassungsmasken eine Validierungsprüfung durch. Nach der Übermittlung an das IT-System des BAZG unterzieht e-dec web-Import die Daten einer Plausibilitätsprüfung.

Die eigentliche summarische Prüfung erfolgt jedoch durch den Mitarbeitenden des BAZG. Dabei prüfen sie die Zollanmeldung auf formelle Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Begleitdokumenten.

Die anmeldepflichtige Person muss die Zollanmeldung am Dienststellenterminal korrigieren, wenn die Lokalebene bei der summarischen Prüfung Widersprüche oder unrichtige Angaben feststellt. Eine Korrektur wird auch nötig, wenn die Zollanmeldung nach der tagesaktuellen Plausibilitätsprüfung zurückgewiesen wird.

Da die Zollanmeldung zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen ist, liegt keine Widerhandlung vor.

² Zusätzliche Informationen zum Verzicht auf Stempelung der Begleitdokumente (in Kraft seit 19. Januar 2015)

Seit Frühjahr 2012 besteht für zugelassene Empfänger und Versender (ZVE) keine Aufbewahrungspflicht für gestempelte Begleitdokumente mehr. Im Rahmen des Projekts «Überarbeitung der Zollveranlagungsprozesse (ZVP)» entschied das BAZG im Herbst 2013 zudem, dass Ursprungsnachweise nicht mehr zwingend im Original vorgelegt werden müssen. Damit verlor die Stempelung der Begleitdokumente weiter an Bedeutung.

Aus diesem Grund entschied das BAZG, auf die Stempelung der Begleitdokumente zu verzichten. Dokumente, die aufgrund von Spezialerlassen oder zur Identitätssicherung grundsätzlich einen Zollstempel benötigen (beispielsweise Form. 13.20 A, Einzelbewilligungen, Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1), stempelt die Lokalebene bei Vorlage wie bis anhin.

Gesuche von anmeldepflichtigen Personen die Begleitdokumente weiterhin stempeln zu lassen, lehnt die Lokalebene ab.

Stellt die Lokalebene dabei einen vorhandenen Mangel nicht fest und weist die Zollanmeldung nicht zurück, so kann die anmeldepflichtige Person daraus keine Rechte ableiten.

1.6 Annahme der EZA

([Art. 33](#) und [69 Bst. a und b ZG](#); [Art. 16 ZV-BAZG](#))

- **e-dec Import:**

Nach erfolgreichem Durchlaufen der Plausibilitätskontrolle, fügt e-dec Import Annahmedatum und -zeit hinzu und teilt gleichzeitig eine Anmeldeungsnummer zu. Die Zollanmeldung gilt damit als angenommen und ist für die anmeldepflichtige Person auch bei allfälligen Widersprüchen oder Zweideutigkeiten zu den Begleitdokumenten verbindlich.

Vorbehältlich der formellen Überprüfung und des Ergebnisses der Beschau bildet die angenommene Zollanmeldung die Grundlage für die Abgabenfestsetzung und für ein allfälliges Strafverfahren.

Der Zeitpunkt der Annahme ist massgebend für die Entstehung der Zolsschuld.

Falls die Lokalebene die Zollanmeldung vor dem Verbringen der Waren angenommen hat, entsteht die Zolsschuld im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht werden.

Ein Ausdruck der Zollanmeldung hat lediglich die Funktion eines Arbeitshilfsmittels für die formelle Überprüfung bzw. für die weitere Veranlagung.

- **e-dec web-Import:**

Die Lokalebene löst die Annahme der Zollanmeldung mit dem Button «Annahme der Zollanmeldung» aus.

1.6.1 Selektion e-dec Import

([Art. 17 ZV-BAZG](#))

Nach erfolgreichem Abschluss der Plausibilitätskontrolle durchläuft die Zollanmeldung das Selektionsprogramm.

Die Selektion betrachtet die Kopfdaten und jede Tarifzeile für sich. Für eine Zollanmeldung sind demnach mehrere Selektionsergebnisse denkbar. Für die komplette Zollanmeldung gilt jeweils das restriktivste Selektionskriterium.

Das Selektionsergebnis bestimmt das weitere Vorgehen im Veranlagungsverfahren:

- **«gesperrt»:** die angemeldeten Waren verbleiben im Gewahrsam des BAZG. Sie können erst nach Abschluss der formellen Überprüfung und einer allfälligen Beschau bzw. anderen Zollprüfung abgeführt werden.
- **«frei mit»:** die angemeldeten Waren können sofort bzw. nach erfolgter Zollprüfung abgeführt werden. Die Lokalebene führt die formelle Überprüfung im Nachhinein durch.
- **«frei ohne»:** die angemeldeten Waren können sofort bzw. nach erfolgter Zollprüfung abgeführt werden. Eine formelle Überprüfung findet nicht statt.

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

Die Rückmeldung des Selektionsergebnisses an die anmeldepflichtige Person erfolgt auf elektronischem Weg von e-dec Import. Die anmeldepflichtige Person erhält die Zollanmeldung per E-Mail im PDF-Format.

Die übermittelten und angenommenen Zollanmeldungen können von den Mitarbeitenden des BAZG in der Inbox e-dec Import abgerufen werden.

1.6.2 Selektion e-dec-web Import

Das Selektionsresultat «frei mit» wird durch das System automatisch in «frei» umgewandelt.

Ob und wie detailliert frei selektionierte Zollanmeldungen und Begleitdokumente geprüft werden, liegt in der Verantwortung der Lokalebene.

1.7 Formelle Überprüfung der angenommenen EZA

1.7.1 Allgemeines

([Art. 19 Abs. 2, 32, 35](#) und [41 ZG](#); [Art. 80](#) und [94 – 99 ZV](#); [Art. 19 ZV-BAZG](#))

- **e-dec Import:**

Die Lokalebene kann die angenommenen Zollanmeldungen und die Begleitdokumente während des Veranlagungsverfahrens jederzeit überprüfen (Prüfung von Ursprungsnachweisen vgl. [Ziffer 1.7.2](#)).

Diese Überprüfung hat den Zweck, die formelle Richtigkeit der Zollanmeldung sicherzustellen. Sie kann umfassend oder stichprobenweise erfolgen.

Die anmeldepflichtige Person muss die Zollanmeldung ausdrucken und – getrennt nach «frei mit» und «gesperrt» - mit den Begleitdokumenten bei der Lokalebene vorlegen oder übermitteln die Begleitdokumente in E-Begleitdokument (Frist vgl. [Ziffer 3.1](#)).

Die Lokalebene kann von der anmeldepflichtigen Person weitere Unterlagen verlangen.

Der Mitarbeitende des BAZG überprüft die vorgelegten Papiere auf formelle Richtigkeit. Gesperrt selektionierte Zollanmeldungen werden zuerst geprüft.

Stellt der Mitarbeitende des BAZG einen vorhandenen Mangel in der Zollanmeldung nicht fest und unterbleibt deshalb die Rückweisung, kann die anmeldepflichtige Person daraus keine Rechte ableiten ([Art. 32 Abs. 3 ZG](#)).

Nach der formellen Überprüfung händigt die Lokalebene der anmeldepflichtigen Person die Begleitdokumente zwecks Aufbewahrung für die Dauer nach [Artikel 95 ZV](#) wieder aus.

- **e-dec web-Import:**

Die formelle Überprüfung der Zollanmeldung erfolgt zum Zeitpunkt der summarischen Prüfung.

1.7.2 Prüfung von Ursprungsnachweisen

Wenn die Zollanmeldung elektronisch (mit e-dec Import oder e-dec easy) erfolgt, kann die anmeldepflichtige Person für die formelle Überprüfung anstatt des Original-Ursprungsnachweises eine Kopie vorlegen oder in E-Begleitdokument übermitteln.

Die Lokalebene überprüft im Zeitpunkt der formellen Überprüfung oder der Beschau die vorgelegte Kopie. Sie verlangt den Original-Ursprungsnachweis, z. B. wenn:

- die Kopie nicht lesbar ist;
- sie Unstimmigkeiten feststellt;
- sie an der Gültigkeit des Ursprungsnachweises zweifelt; oder
- sie Zweifel an der Existenz des Original-Ursprungsnachweises hat.

Wenn die anmeldepflichtige Person den Original-Ursprungsnachweis auf Verlangen nicht vorlegt, kann die Lokalebene die Waren zum höchsten Zollansatz veranlagen, der nach ihrer Art anwendbar ist.

Stellt die Lokalebene bei der Prüfung fest, dass der Ursprungsnachweis ungültig ist oder fehlt, kann sie nachgereichte Ursprungsnachweise nur dann akzeptieren, wenn sie zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung bereits bestanden haben. Die anmeldepflichtige Person kann hingegen eine provisorische Veranlagung beantragen, wenn die Waren im Gewahrsam des BAZG stehen (vgl. [R-10-90](#)).

Die Lokalebene verlangt in jedem Fall den Original-Ursprungsnachweis, wenn sie eine Meldung³ zuhanden der zuständigen Regionalebene erstellt.

1.7.3 Unstimmigkeiten bei der formellen Überprüfung der EZA

([Art. 18, 19](#) und [34 ZG](#))

Stellt die Lokalebene anlässlich der formellen Überprüfung Unstimmigkeiten in der Zollanmeldung oder den Begleitdokumenten fest, klärt sie den korrekten Sachverhalt, allenfalls gemeinsam mit der anmeldepflichtigen Person, ab.

Enthält die Zollanmeldung eine ungenügende oder zweideutige Bezeichnung der Waren und ist die Klärung des Sachverhaltes nicht mehr möglich, kann die Lokalebene die Waren mit dem höchsten Zollansatz belegen, der nach ihrer Art anwendbar ist.

³ Formular «19.75».

1.7.4 Erneute Vorlage einer beanstandeten EZA

([Art. 19 Abs. 2](#) und [35 ZG](#); [Art. 20 ZV-BAZG](#))

Die anmeldepflichtige Person muss die von der Lokalebene beanstandete Zollanmeldung mit den Begleitdokumenten spätestens am zehnten Arbeitstag nach der Rückweisung berichtigt bzw. ergänzt erneut einreichen (auch via E-Com möglich). Die Lokalebene kann auf begründetes Gesuch hin die Frist verlängern.⁴

Reicht die anmeldepflichtige Person die berichtigte oder ergänzte Zollanmeldung und die erforderlichen Begleitdokumente nicht fristgerecht ein, so kann die Lokalebene die Waren mit dem höchsten Zollansatz und den höchsten Bemessungsgrundlagen, die nach ihrer Art anwendbar sind, belegen. Bezüglich Einfuhrsteuer ist das [R-69-03](#) Ziffer 10 zu beachten (Schätzung der Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen).

Die nachträgliche Berichtigung solcher d'office Veranlagungen im Rahmen von [Artikel 34 ZG](#) ist nicht möglich. Entsprechende Eingaben sind als Beschwerde zu betrachten und kompetenzhalber an die zuständige Regionalebene weiterzuleiten. Eingereichte Begleitdokumente oder Beweismittel werden in diesen Fällen nicht berücksichtigt. Die Beschwerde wird aufgrund der ursprünglich vorhandenen Unterlagen beurteilt und dementsprechend abgelehnt.

⁴ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

1.8 Beschau

1.8.1 Allgemeines

Die Lokalebene kann Waren, die zur Zollveranlagung angemeldet worden sind oder der Anmeldepflicht unterliegen, umfassend oder stichprobenweise beschauen.

Sie fällt den Entscheid über die Durchführung der Beschau nach eigenem Ermessen (Aufwand, Ressourcen, Infrastruktur vor Ort u. a.), wobei zu berücksichtigen ist, dass das schriftliche Ergebnis der Beschau die Grundlage für die vorzunehmende Veranlagung ist.

Üblicherweise werden «gesperrte» Sendungen beschaut. Wenn die Lokalebene Verdachtsmomente hat, kann sie auch Waren die «frei mit» und «frei ohne» selektioniert wurden, beschauen. Des Weiteren kann sie vorangemeldete Waren, die bereits freigegeben worden sind, beschauen.

Die Art der Mitteilung der Beschau an die anmeldepflichtige Person ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen. Sie erfolgt in der Regel durch elektronische Intervention oder mündlich.

Grundsätzlich ist der Risikoanalyse Rechnung tragend zu beschauen. Wenn jedoch im Rahmen von NZE eine obligatorische Kontrollpflicht vorgesehen ist, ist dies entsprechend im Tares vermerkt (z. B. grenztierärztliche Untersuchung).

Das Ergebnis der Beschau wird schriftlich festgehalten und bildet die Grundlage für die Veranlagung. Die Feststellung des Sachverhalts muss rechtsgenügend sein und die Lokalebene muss sicherstellen, dass auch mit dem Ergebnis einer stichprobenweisen Beschau eine korrekte Veranlagung vorgenommen werden kann.

Mit dem Abschliessen der Kontrolle übernimmt der Mitarbeitende des BAZG die Verantwortung für die Richtigkeit des Zollbefundes.

1.8.2 Zweck der Beschau

Die Beschau ist die einzige Möglichkeit zu prüfen, ob die Zollanmeldung mit den Waren übereinstimmt. Gleichzeitig kommt ihr präventiver Charakter zu, um die anmeldepflichtige Person zu einer wahrheitsgetreuen Zollanmeldung anzuhalten.

1.8.3 Vorgehen bei der Beschau

([Art. 36](#) und [37 ZG](#); [Art. 90 - 91 ZV](#))

Weil in der Regel nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut werden kann, ist es wichtig, gezielte Kontrollen vorzunehmen. Massgebend ist die Risikobeurteilung.

Die Beschau wird grundsätzlich auf dem Amtsplatz und immer im Beisein der anmeldepflichtigen Person oder ihres Beauftragten durchgeführt.

Vorerst überzeugt sich der Mitarbeitende des BAZG davon, dass es sich bei der zu beschauenden Sendung tatsächlich um die in der Zollanmeldung angemeldeten Waren handelt. Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut, verschafft sich der Mitarbeitende des BAZG zuvor einen Überblick über die ganze Sendung. Das Ergebnis der Teilbeschau gilt für alle in der Zollanmeldung bezeichneten Waren der gleichen Artikel. Die anmeldepflichtige Person kann aber eine umfassende Beschau verlangen. Stehen hohe Abgaben auf dem Spiel, muss die anmeldepflichtige Person vor Warenfreigabe schriftlich auf die umfassende Beschau verzichten.

Sollte sich aus sicherheitstechnischen, praktischen Platz- oder anderen Gründen (insbesondere bei versiegelten Behältnissen) eine Beschau vor Ort als unmöglich erweisen (z. B. Beschau von Tiefkühlwaren bei sommerlichen Temperaturen, etc.), kann die Lokalebene eine Beschau am Domizil anordnen.

1.8.4 Protokollierung von Schäden

Entstehen während der Beschau durch ein Verschulden des Mitarbeitenden des BAZG Schäden an den Waren oder an Eigentum Dritter, nimmt die Lokalebene ein Protokoll über den Sachverhalt auf. Das Protokoll enthält alle Fakten die zur Klärungen eines allfälligen Regressanspruchs benötigt werden.

Die Lokalebene vermerkt im Zollbefund Schäden, welche im Rahmen der Beschau durch die anmeldspflichtige Person an den Waren oder an Eigentum Dritter verursacht werden. Die Namen der Beteiligten sind zu notieren.

Stellt die Lokalebene anlässlich der Beschau fest, dass die Waren beim Verlad, während des Transportes etc. beschädigt worden ist, vermerkt sie dies ebenfalls im Zollbefund.

1.8.5 Unstimmigkeiten bei der Beschau

Stellt die Lokalebene anlässlich der Beschau fest, dass Angaben in der Zollanmeldung oder den Begleitdokumenten unrichtig sind, klärt sie mit der anmeldepflichtigen Person den Grund für die Unstimmigkeit ab.

1.8.6 Beschau am Domizil

Die Lokalebene entspricht Gesuchen um Beschau am Domizil nur, wenn sie in ihrem Interesse liegt. Die Beschau am Domizil ist gebührenpflichtig.⁵

Wenn die Beschau wegen der Natur der Waren, ihrer Verpackung oder wegen mangelnder Einrichtung seitens der Lokalebene auf dem Amtsplatz nicht möglich ist, ordnet diese eine Beschau am Domizil an. Die Lokalebene erhebt für die Beschau am Domizil auf Anordnung der Lokalebene keine Gebühr.⁵

Wird die Sendung durch eine andere Lokalebene am Domizil beschaut oder zuvor nach einer anderen Lokalebene transitiert, verständigen sich die betroffenen Lokalebenen. Besteht der Verdacht, dass die Zollsicherheit beeinträchtigt werden könnte, sind entsprechende Massnahmen zu deren Gewährleistung (Verschluss, Zollbegleit, etc.) zu treffen.

Die Lokalebene welche die Beschau durchführt, erfasst den Zollbefund direkt im System des BAZG und meldet der Eingangszollstelle den Abschluss der Kontrolle.

⁵ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)).

1.8.7 Kontrolle des Bruttogewichts

Auch reine Gewichtskontrollen sind Handlungen im Rahmen der Beschau. Für die Gewichtsermittlung gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Komplettauslad**

Die Waren werden ausgeladen und alle Frachtstücke gewogen.

- **Stichprobenweise Kontrolle**

Einzelne Frachtstücke werden anhand von Gewichtslisten nachgewogen.

- **Teilauslad**

Nach der Abwiegung einer Anzahl Frachtstücke wird das errechnete Mittelgewicht mit der Gesamtanzahl Frachtstücke multipliziert.

Bei dieser Prüfung auf annähernde Richtigkeit werden in der Regel 10% palettierte Waren oder Waren in egalisierten Frachtstücken gewogen:

- bei Mindergewicht:

das angemeldete Gewicht darf nur berichtigt werden, wenn sich die anmeldepflichtige Person dafür entscheidet, das genaue Gewicht festzustellen - ansonsten ist gemäss dem angemeldeten Gewicht zu veranlagern;

- bei Mehrgewicht:

- Zollabgabendifferenz nicht mehr als Fr. 100.--:

wenn sich die anmeldepflichtige Person mit dem errechneten Mehrgewicht einverstanden erklärt, ist auf eine Abwiegung aller Frachtstücke zu verzichten.

- Zollabgabendifferenz mehr als Fr. 100.--:

es müssen alle Frachtstücke abgewogen werden.

- **Wiegen / Trieren**

Ist die anmeldepflichtige Person nicht bereit ein Wiegen / Trieren durchzuführen, ordnet die Lokalebene einen Teil- oder Komplettauslad der Waren an.

Die Lokalebene entscheidet sich von Fall zu Fall für jene Variante, die das zuverlässigste Ergebnis verspricht.

1.8.8 Kontrolle der Eigenmasse

Bei präferenzbegünstigten Einfuhren von gewissen landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten aus der EU gilt das Eigengewicht (Eigenmasse) als Zollbemessungsgrundlage. Tares bezeichnet die betroffenen Tarifpositionen mit einem entsprechenden Vermerk (vgl. auch die [Zollbemessungsgrundlagen](#)).

Für die Überprüfung der Eigenmasse in der Zollanmeldung ist grundsätzlich die auf der Verpackung ausgewiesene Einfüllmenge massgebend.

Bei Verdacht auf Unstimmigkeiten (offensichtlich zu niedrige Gewichtsangabe in der Zollanmeldung) ist wie folgt weiter vorzugehen:

- Feststellen der Eigenmasse von mindestens drei Proben aus verschiedenen Gebinden;
- Bestimmen des Mittelwertes der reinen Masse dieser Proben;
- Hochrechnen der reinen Masse für die ganze Partie (Multiplikation des Mittelwertes mit der Anzahl Einzelpackungen).

Berechnet die Lokalebene gegenüber der angemeldeten Eigenmasse ein Mindergewicht (Fall a) oder beträgt die mögliche Zollabgabendifferenz bei einem Mehrgewicht nicht mehr als Fr. 100.- (Fall b) entscheidet die anmeldepflichtige Person, ob sie das genaue Gewicht feststellen möchte. Andernfalls wird im Fall a) das angemeldete bzw. im Fall b) das von der Lokalebene errechnete Gewicht veranlagt.

Ist die anmeldepflichtige Person mit der Veranlagung zum höheren Gewicht nicht einverstanden, legt die Lokalebene die abgabenrelevante Eigenmasse wie folgt fest:

- Feststellen des Bruttogewichtes der gesamten Partie;
- Feststellen des Gewichtes der Verpackung von zehn Proben und Bestimmen des Gewichtes der schwersten Verpackung (je nach der Grösse der Sendung und dem Schwankungsbereich beim festgestellten Gewicht der Verpackungen kann die Anzahl der Proben auch erhöht oder reduziert werden);
- Multiplizieren des Gewichtes der schwersten Verpackung mit der Anzahl Einzelpackungen (= Gesamtgewicht der Verpackung);
- Errechnen der abgabenrelevanten Eigenmasse (= Differenz zwischen Gesamtgewicht der Verpackung und Bruttogewicht).

1.8.9 Musterentnahme

([Art. 37 Abs. 2 ZG](#))

Die Lokalebene kann Waren bemustern, wenn sie bei der Veranlagung Angaben in der Zollanmeldung anzweifelt, die für die Abgabefestsetzung massgebend sind, beispielsweise:

- die zolltarifarisches Einreihung;
- den Alkohol-, Fett-, Wasser- oder Zuckergehalt;
- die VOC-Menge, etc.

Wird in Folge der Musterentnahme von chemischen Produkten oder von Agrarprodukten eine provisorische Veranlagung angeordnet, so gelten die Vorschriften gem. [R-10-90](#).

Die Musterentnahme von gefährlichen Gütern und Stoffen, insbesondere Chemikalien, erfolgt nach den Vorschriften der [R-08](#).

Die Musterentnahme obliegt der anmeldepflichtigen Person ([Art. 36, Abs. 4 ZG](#)). Der Mitarbeitende des BAZG bestimmt die zu entnehmenden Muster. Die Lokalebene stellt der anmeldepflichtigen Person nötigenfalls die für die Musterentnahme erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung und macht sie auf die Sorgfaltspflicht, Haftbarkeit sowie Gesundheits- und Umweltrisiken aufmerksam.

Gewisse Waren (z. B. der chemischen und pharmazeutischen Industrie oder der Lebensmittelbranche) können bereits durch unsachgemässes Öffnen des Gefässes kontaminiert oder zerstört werden. Um Qualitätseinbussen oder Unbrauchbarkeit dieser Waren zu verhindern, müssen deswegen Probeentnahmen solcher Produkte grundsätzlich unter Beizug eines Experten erfolgen. In heiklen Fällen ist zur Probeentnahme eine Beschau am Domizil durchzuführen.

Muster müssen den Charakter und die Eigenschaft der Waren wiedergeben. Mischungen von Mustern aus verschiedenen Gefässen sind wertlos (z. B. Wein aus verschiedenen Fässern). Ebenso wertlos sind auch Muster von Flüssigkeiten aus Gefässen, in denen - wenn die Zusammensetzung der Flüssigkeit von Bedeutung ist - zuvor nicht ausreichend gerührt worden ist.

Der Mitarbeitende des BAZG vermerkt die Entnahme von Mustern im Zollbefund – und bei einem hohen Warenwert - auch in einem für den Empfänger bestimmten Begleitdokument.

30 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist vernichtet die Lokalebene Muster ohne Handelswert oder nimmt sie in die Mustersammlung auf. Muster mit Handelswert gibt sie der anmeldepflichtigen Person gegen Unterschrift zurück.

Nachträglich bei der anmeldepflichtigen Person einverlangte Muster stellen grundsätzlich keine Musterentnahme im Sinne von [Artikel 37 ZG](#) dar. Trotz des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung und auch wenn dies bei Unstimmigkeiten in der Zollanmeldung zur Klärung des Sachverhaltes dienlich wäre, verzichtet die Lokalebene darauf, nachträglich Muster einzuverlangen.

Prospekte, Gebrauchsanleitungen, Abbildungen und dergleichen für Waren, bei denen eine Bemusterung nicht möglich ist (z. B. Maschinen, Apparate), sind den Mustern gleichgestellt.

1.8.10 Zollbefund

([Art. 35 Abs. 2](#) und [37 Abs. 3 ZG](#))

Der Mitarbeitende des BAZG, der die Beschau vorgenommen hat, erstellt für beschaute Waren einen Zollbefund. Der Zollbefund bildet die Grundlage für die Veranlagung und für allfällige weitere Verfahren.

Der Zollbefund muss die Behandlung allfälliger Beschwerden bis zur letzten Beschwerdeinstanz ermöglichen und gilt als richtig, bis ein allfälliger Beschwerdeführer seine Unrichtigkeit beweist. Für nicht überprüfte Kriterien gelten die Angaben der Zollanmeldung.

Fehlen für die abschliessende Beurteilung der Beschau und demzufolge für die Erstellung des Zollbefundes relevante Unterlagen (Packliste etc.), verlangt die Lokalebene diese vor der Freigabe der Sendung bei der anmeldepflichtigen Person ein.

1.9 Ausstellen und eröffnen der Veranlagungsverfügung

1.9.1 Allgemeines

Die Lokalebene setzt die Abgaben fest. Als Grundlage gelten die Zollansätze und Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld (vgl. [Ziffer 1.6](#)).

Die Lokalebene verzichtet aus verwaltungsökonomischen Gründen darauf, Abgaben bis höchstens Fr. 5.-- zu erheben. Massgebend ist der Schlussbetrag der Veranlagungsverfügung ohne Rücksicht auf die Höhe der einzelnen Abgabenarten. Die Veranlagungsverfügung Zoll und die Veranlagungsverfügung MWST sind je für sich zu betrachten.

1.9.2 Zweck

([Art. 38, 69, 71](#) und [73 ZG](#); [Art. 92 ZV](#); [Art. 15 ZV-EFD](#); [Art. 58 ZV-BAZG](#))

Die Veranlagungsverfügung dient als Nachweis für die ordnungsgemässe Veranlagung der darin erwähnten Waren. Der Zollschuldner tilgt die Zollschuld mit der Bezahlung der Abgaben.

1.9.3 Ausstellen der Veranlagungsverfügung

1.9.3.1 Barzahlung

Unmittelbar nach der manuellen Freigabe zur weiteren Verarbeitung durch die Lokalebene und zwingend vor dem Abtransport der Waren, druckt die Lokalebene die Veranlagungsverfügung Zoll und MWST (VVZ und VVM) aus. Danach versieht die Lokalebene die VVZ und VVM mit Originalzollstempel und Unterschrift, wodurch diese Rechtsgültigkeit erlangen.

Die anmeldepflichtige Person kann die Zollschuld bar in Schweizerfranken oder mittels vom BAZG anerkannter Schecks begleichen.

Die Waren dürfen erst nach erfolgter Bezahlung der Abgaben abtransportiert werden.

1.9.3.2 Zahlung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ)

Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV):

Das BAZG stellt eVV-registrierten ZAZ Kontoinhabern die Veranlagungsverfügung in Form einer digital signierten Datei bereit.

Für die eVV Import gilt das Holprinzip. Die berechtigten Personen müssen die eVV Import abholen. Den Abholzeitpunkt bestimmen sie selber.

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

Für Sendungen mit dem Selektionsergebnis «frei ohne» kann die VV sofort nach Annahme der Zollanmeldung abgeholt werden. Andere Zollanmeldungen werden erst nach der Zollkontrolle im IT-System des BAZG freigegeben und sind dann abholbereit.

Die eVV Import gilt mit der Abholung als eröffnet. Bei Nichtabholung gilt sie mit der Ausstellung am Folgetag nach der Freigabe der Zollanmeldung als eröffnet.

1.9.3.3 Hinweis auf Rechtsmittel in e-dec

Eine aufgrund einer Erstübermittlung erstellte VV wird mit einem Hinweis auf Rechtsmittel versehen [Ausnahme: durch die Lokalebene im Menü «EZA Erstellen (Zollstelle)» erstellte Zollanmeldung enthalten keinen Hinweis auf Rechtsmittel].

Text:

Zoll und MWST:

Berichtigung nach Art. 34 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0)

Beschwerde nach Art. 116 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0)

Berichtigung / Beschwerde nach Art. 59 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20)

Begehren um Rückerstattung der Mehrwertsteuer nach Art. 59 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20)

Bei korrigierten VV muss die Lokalebene den zutreffenden Hinweis auf Rechtsmittel mittels Dropdown-Feld auswählen:

- **Ohne:**
In diesem Fall wird kein Hinweis auf Rechtsmittel auf der VV aufgedruckt. «ohne RMB» kommt in Fällen zur Anwendung, in welchen eine förmliche Verfügung bzw. ein förmlicher Entscheid besteht, in welcher/welchem bereits ein Hinweis auf Rechtsmittel angebracht ist.
- **60 Tage:**
Dieser Hinweis auf Rechtsmittel kommt in allen anderen Fällen zur Anwendung.

Text:

Zoll und MWST:

Berichtigung nach Art. 34 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0)

Beschwerde nach Art. 116 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0)

Berichtigung / Beschwerde nach Art. 59 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20)

Begehren um Rückerstattung der Mehrwertsteuer nach Art. 59 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20)

1.9.4 Ausstellen von Duplikaten

1.9.4.1 Allgemein

Barzahlung:

Die zuständige Lokalebene gibt Duplikate von VV Zoll nur an die anmeldepflichtige Person ab. Andere Personen müssen eine Ermächtigung der Berechtigten beibringen.

Die zuständige Lokalebene versieht das Doppel der VV Zoll mit dem Vermerk «*Duplikat*» und beglaubigt das Duplikat mit Stempel und Unterschrift.

Das Ausstellen von Duplikaten ist gebührenpflichtig.⁶

Zahlung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ):

Da die anmeldepflichtige Person die Veranlagungsverfügung in elektronischer Form erhält, stellt die zuständige Lokalebene keine Duplikate von eVV aus.

1.9.4.2 Ausfuhrerstattung in der EU; Duplikate VVZ und VVM

Benötigt die anmeldepflichtige Person ein Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU, muss sie dies bereits beim Erstellen der Zollanmeldung durch Anwählen des dafür vorgesehenen Codes in ihrem IT-System beantragen.

Das BAZG stellt der anmeldepflichtigen Person das Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU in Form einer digital signierten Datei (analog eVV) mit dem Vermerk: «*Gilt als Veranlagungsnachweis für die EG-Behörden*» bereit.

Dafür erhebt das BAZG keine Gebühr.

Sonderfälle:

- Antrag nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung

Beantragt die anmeldepflichtige Person nach Ausstellung der eVV ein Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU, erhebt die zuständige Lokalebene eine Gebühr.⁷

Die zuständige Lokalebene druckt eine VVZ aus dem System e-dec aus, versieht das Dokument mit dem Vermerk «*Gilt als Veranlagungsnachweis für die EG-Behörden*», beglaubigt und visiert dieses.

- Nachträgliche Beglaubigung eines Duplikates für die Ausfuhrerstattung in der EU

Die zuständigen EU-Behörden behalten sich das Recht vor, die Gültigkeit der im IT-System ausgestellten Duplikate der Veranlagungsverfügungen für die Ausfuhrerstattung in der EU stichprobenweise durch die zuständige Lokalebene überprüfen zu lassen.

Die zuständige Lokalebene nimmt die Beglaubigung mit Amtsstempel und Unterschrift gebührenfrei vor, sofern die anmeldepflichtige Person die Erstellung eines Duplikates für die Ausfuhrerstattung in der EU anlässlich der Anmeldung bereits beantragt hatte.

⁶ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 9.15](#).

⁷ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 9.15](#).

Muss die zuständige Lokalebene für die Beglaubigung ein Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU erstellen (die anmeldepflichtige Person beantragte das Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU beim Erstellen der Zollanmeldung nicht), erhebt sie eine Gebühr.⁸

Stellt die zuständige Lokalebene fest, dass die EU-Behörden die Beglaubigung von korrekt beantragten bzw. ausgefertigten Duplikaten für die Ausfuhrerstattung in der EU systematisch und nicht nur im Rahmen von Stichproben verlangen, so informiert die zuständige Lokalebene via zuständige Regionalebene das BAZG Grundlagen, unter Vorlage der nötigen Unterlagen.

1.10 Freigabe und Abtransport von Waren

1.10.1 Allgemeines

Sendungen mit dem Selektionsergebnis «frei mit» und «frei ohne» gelten sofort als freigegeben. Zum Abtransport berechtigt der ungestempelte Bezugsschein e-dec Import.

«Gesperrte» Sendungen gelten mit dem Anbringen des Datumstempels auf dem Bezugsschein e-dec Import als freigegeben. Der abgestempelte Bezugsschein e-dec Import berechtigt zum Abtransport der Waren.

Wenn der Freigabeentscheid aufgrund örtlicher Besonderheiten erst bei der Abfuhrkontrolle fällt, erfolgt die Freigabe zu diesem Zeitpunkt (z. B. Gemeinschaftszollanlage).

Frist zum Abtransport (vgl. [Ziffer 3.1](#))

Die Kontrolle des Abtransports ist die letzte verfahrensrechtliche Massnahme, mit welcher gesichert wird, dass nur im Bezugsschein vermerkte Waren abtransportiert werden.

Die Lokalebene führt eine risikogerechte Kontrolle des Abtransports durch.

1.10.2 Vorzeitiger Abtransport von Waren

Stellt die Lokalebene fest, dass Waren vor Beendigung des Veranlagungsverfahrens abtransportiert wurden, kann die Veranlagung gemäss der ursprünglichen Zollanmeldung erfolgen, sofern die Sachverhaltsabklärungen nicht zu anderen Erkenntnissen führen. D. h. ein Präferenzantrag kann akzeptiert werden, sofern keine objektiven Gründe dagegensprechen.

1.10.3 Unveranlagte Auslieferung

([Art. 40 ZG](#); [Art. 36](#) und [37 ZV-BAZG](#))

Bei der unveranlagten Auslieferung wird die Ware dem Warenempfänger ohne Zollanmeldung direkt ausgeliefert. Das BAZG veranlagt unveranlagt ausgelieferte Waren nachträglich.

Übersicht über Zoll- und Steuerbefreiungen oder -ermässigungen bei unveranlagt ausgelieferten Waren

Das Dokument zeigt auf, welche Abgabenbefreiungen oder -ermässigungen (und in welchem Umfang) anlässlich der nachträglichen Veranlagung von unveranlagt ausgelieferten Waren gewährt werden können.

⁸ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 9.15.](#)

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

Bei den Steuerbefreiungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die untrennbar mit der Gewährung der Zollbefreiung verknüpft sind (blau eingefärbte Felder) und solchen, die sich allein auf das MWST-Recht stützen (grün eingefärbte Felder). In der Tabelle sind überdies Fälle erfasst, bei denen eine Zollermässigung oder -befreiung, aber keine Steuerbefreiung möglich ist (gelb eingefärbte Felder).

Das Verlagerungsverfahren MWST stellt hingegen keine Befreiung dar (rot eingefärbtes Feld). In solchen Fällen wird die Steuerveranlagung ins Inland verlagert.

Rechtsgrundlage	Art der «Vergünstigung»	Antrag nach Art. 79 ZV nötig?	Zollbefreiung/-ermässigung gewähren	MWST-Befreiung Zu beachten sind die unterschiedlichen Fristen; vgl. hierzu R-69
9 ZG	Vorübergehende Verwendung	Ja	Nein	Nein
10 ZG	CH-Rückwaren	Ja	Nein	Ja, wenn Voraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. f MWSTG erfüllt und entsprechende Beweismittel vorgelegt.
12 ZG	Aktiver Veredelungsverkehr	Ja	Nein	Nein
13 ZG	Passiver Veredelungsverkehr	Ja	Nein	Ja, sofern bei der Wiedereinfuhr die Voraussetzungen für eine Befreiung aufgrund von Art. 53 Abs. 1 Bst. k oder l MWSTG erfüllt sind.
14 ZG	Zollerleichterung für Waren je nach Verwendungszweck	Ja	Nein	Nein
6 ZV	Diplomatengut	Ja	Nein	Nein
8 ZV	Ehrenpreise, Denkmünzen, Erinnerungszeichen	Ja	Nein	Nein
12 ZV	Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände an Bord von Luftfahrzeugen	Nein	Ja	Ja
14 ZV	Übersiedlungsgut ⁹	Ja	Nein ⁹	Nein ⁹
15 ZV	Ausstattungsgut	Ja	Nein	Nein
16 ZV	Erbschaftsgut	Ja	Nein	Nein
19 ZV	Gegenstände für Unterricht und Forschung	Ja	Nein	Nein
20 ZV	Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen	Ja	Nein	Nein
21 ZV	Instrumente und Apparate zur Untersuchung und Behandlung von Patienten in Spitälern und Pflegeinstitutionen	Ja	Nein	Nein
22 ZV	Studien und Werke von Kunstbeflissenen	Ja	Nein	Nein
27 ZV	Warenmuster, Warenproben	Nein	Ja	Ja
28 ZV	Inländ. Verpackungsmaterial	Nein	Ja	Ja
29 ZV	Kriegsmaterial des Bundes	Nein	Ja	Nein
63 ZV	Persönliche Effekten	Nein	Ja	Ja
1 ZV EFD	Geschenksendungen	Nein	Ja	Ja
FHA / VUZPE	<ul style="list-style-type: none"> • Zollpräferenz • aFHA • APS 	Ja	Nein	Nein

⁹ Werden ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge unveranlagt ausgeliefert, kann die Abgabenbefreiung (Zoll und MWST) gewährt werden, wenn die entsprechenden Bedingungen für Übersiedlungsgut erfüllt sind (vgl. R-13 Ziffern 1.3.3 und 1.2.18).

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

Rechtsgrundlage	Art der «Vergünstigung»	Antrag nach Art. 79 ZV nötig?	Zollbefreiung/ermässigung gewähren	MWST-Befreiung Zu beachten sind die unterschiedlichen Fristen; vgl. hierzu R-69
	inkl. präferenzielle Zollkontingente			
VOCV	VOC-Verpflichtungsverfahren	Ja	Nein	Nein
AEV	Kontingentswaren (vgl. Tabelle Kontingentswaren)	Ja	Nein	Nein
53 Abs. 1 Bst. c MWSTG	Kunstwerke von Künstler eingeführt	Nein	Ja	Ja, sofern alle Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Beweismittel vorgelegt.
MinöStG	Steuererleichterung für biogene Treibstoffe	Ja	Nein	Nein, Steuerbemessungsgrundlage vgl. R-69-03 Ziffer 5.5.
IV Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Handelsmustern und Werbematerial D-6 Kapitel 49	Kommerzielle Werbeprospektchen	Nein	Ja	Ja, sofern die Voraussetzungen gemäss D-6 Kapitel 49 erfüllt sind.

Verlagerungsverfahren MWST bei der Einfuhr

Rechtsgrundlage	Art der «Vergünstigung»	Antrag nach Art. 79 ZV nötig?	Zollbefreiung/ermässigung gewähren	Verlagerungsverfahren MWST
117 ff. MWSTV	Verlagerungsverfahren			Ja, sofern Voraussetzungen gemäss R-69-08 Ziffer 3 erfüllt.

Kontingentswaren

Rechtsgrundlage	Art der «Vergünstigung»	Zollbefreiung/ermässigung gewähren	MWST-Befreiung Zu beachten sind die unterschiedlichen Fristen; vgl. hierzu R-69
Landwirtschaftsrecht	Direktauslieferung nicht veranlagter Waren in effektiv bewirtschafteten Phasen. Phase: —————	AKZA oder AKZA Code 1 (Vollversorgung)	Nein
	Direktauslieferung nicht veranlagter Waren, in nicht effektiv bewirtschafteten oder freien Phasen (gemäss Importregelung BLW). Phase: ————— - - - - -	KZA	Nein
	Direktauslieferung nicht veranlagter Waren, bei welchen auf eine Regelung zur Verteilung eines Zollkontingentes verzichtet wird (gemäss Agrareinfuhrverordnung).	KZA	Nein
	Direktauslieferung nicht veranlagter Waren, welche gestützt auf die AEV nach dem Windhund an der Grenze bewirtschaftet werden (vgl. Liste "Zollkontingente" im Internet).	AKZA	Nein

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

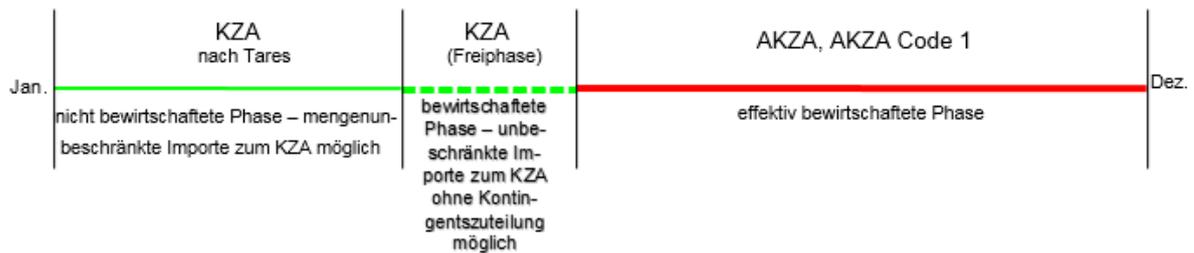
Das Vorgehen bei präferenziellen Zollkontingenten richtet sich nach Art der Vergünstigung «Zollpräferenz, aFHA, APS» gemäss vorstehender Tabelle.

Bei d'Office Veranlagungen erfolgt keine automatische Plausibilisierung durch e-dec / e-quota.

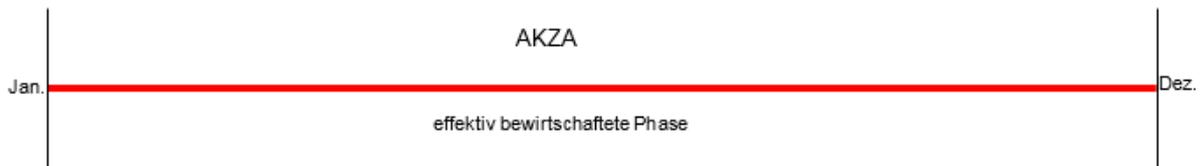
Erläuterungen zu den Phasen

Effektiv bewirtschaftete Phase heisst, dass in dieser Phase individuelle Zugeständnisse vom BLW gemacht werden bzw. Zollkontingentsanteile erteilt werden. Somit können in dieser Phase korrekt angemeldete Waren nur zum KZA veranlagt werden, sofern solche individuellen Zollkontingentsanteile zur Verfügung stehen.

1. Früchte und Gemüse, frisch ([gemäss publizierter Liste BLW](#))



2. Fleisch und Fleischwaren sowie alle anderen landwirtschaftlichen Produkte, welche unter einer Zollposition «innerhalb des Zollkontingents Nr. ... abgefertigt» angemeldet werden



2 Besonderheiten

2.1 Vernichtung von Waren

([Art. 27 Bst. d](#) und [32 ZG](#); [Art. 82](#) und [220 ZV](#))

Die anmeldepflichtige Person kann im Veranlagungsverfahren gestützt auf [Artikel 27 Buchstabe d ZG](#) beantragen, Waren zu vernichten. Die zuständige Lokalebene gibt dem Gesuch also statt, wenn noch keine Veranlagungsverfügung ausgestellt wurde. In diesem Fall wird für vernichtete Waren auf die Erhebung von Zollabgaben verzichtet (allenfalls ist nach dem Unbrauchbarmachen die Veranlagung als Altmaterial, z. B. unter TN 6309.0000, möglich).

Wenn die zuständige Lokalebene die Vernichtung nicht selbst überwacht, muss die anmeldepflichtige Person eine Bescheinigung mit dem Nachweis der Vernichtung vorlegen, die erbracht werden kann durch:

- ein Organ des BAZG;
- eine Behörde des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden; oder
- eine mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Person oder Organisation.

Bei Waren, für die eine Bewilligungs-, Untersuchungs- oder Meldepflicht besteht, ist dem betroffenen Amt die Vernichtung bzw. Unbrauchbarmachung zu melden.

Allfällige bei der Vernichtung anfallende verwertbare Abfälle, müssen eine zollrechtliche Bestimmung erhalten (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren).

Ersucht die anmeldepflichtige Person nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung um Vernichtung, überweist die zuständige Regionalebene das Begehren dem BAZG Grundlagen, Zollveranlagung. Ausgenommen davon sind die ausländischen Rückwaren (vgl. [R-18-04](#) Ziffer 2.1.7.1).

2.2 Haftung des Bundes

Die Haftung für Schäden, die Angestellte in Ausübung der beruflichen Tätigkeit dem Bund oder Dritten zufügen, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes ([SR 170.32](#)) und der Verordnung dazu ([SR 170.321](#)). Der Bund haftet grundsätzlich ohne Rücksicht auf das Verschulden des Angestellten.

Beurteilung von Schadenersatz- bzw. Haftungsfällen:

- bei einem Betrag von unter Fr. 5'000.-: zuständige Regionalebene
- ab einem Betrag von Fr. 5'000.- bis Fr. 9'999.-: BAZG Grundlagen, Recht
- ab Fr. 10'000.-: Rechtsdienst EFD

Bei negativem Entscheid der genannten Stellen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Der Entscheid über die Verwertung von schadhafte Waren obliegt den vorstehenden Verwaltungsdiensten. In der Überweisung stellt die zuständige Regionalebene einen Antrag bezüglich der Art der Verwertung (öffentliche Versteigerung, Aufnahme in Mustersammlung, Verkauf innerhalb des Personalkörpers des BAZG, Gratisabgabe an wohltätige Institutionen, Vernichtung, etc.).

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

Hat der Bund Ersatz geleistet, steht ihm der Rückgriff auf den Angestellten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Soweit der Bund als Subjekt des Zivilrechts (z. B. als Gebäudeeigentümer, Hundehalter) auftritt, haftet er nicht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz, sondern nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Das BAZG haftet grundsätzlich nicht für gestellte Waren. Der Gewahrsam des BAZG dient vielmehr dazu, die Einhaltung des Zollrechtes zu gewährleisten.

Für Wertverminderungen und Kosten, die durch die Beschau entstehen, ist keine Entschädigung geschuldet. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeitende des BAZG den Eingriff in den Bestand der Waren auf das Notwendigste beschränkt und mit aller Sorgfalt vornimmt.

3 Zeiten und Fristen

3.1 Übersicht

Frist für/zur	Zeitpunkt	Ziffer
die Zollanmeldung	am der Gestellung folgenden Arbeitstag	3.2.1
die Voranmeldung	max. 1 Arbeitstag vor dem Verbringen (Ausnahme Kontingente)	3.2.2
Vorlage der Zollanmeldung	• «gesperrt»: 2 Stunden	3.3
	• «frei mit»: folgender Arbeitstag	3.3
die erneute Vorlage einer beanstandeten Zollanmeldung	10 Tage nach der Rückweisung	1.7.4
das Ende des Zollgewahrsams	mit der Freigabe durch die Lokalebene	1.3.4
den Abtransport von Waren	am der Freigabe folgenden Arbeitstag	3.4

3.2 Frist zur Zollanmeldung

3.2.1 Zollanmeldung bei Gestellung

([Art. 4 ZV-BAZG](#))

Die anmeldepflichtige Person muss die zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren bis spätestens am der Gestellung folgenden Arbeitstag bei der zuständigen Lokalebene anmelden.

Die Lokalebene kann die Frist kürzen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern. Die kürzere Frist wird den Betroffenen in geeigneter Weise mitgeteilt.

Die Frist zur Zollanmeldung beginnt mit der Gestellung und endet am letzten Tag mit Schalterschluss. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Als Werktage gelten Montag bis Freitag, jedoch ohne allgemeine Feiertage.

Wenn die anmeldepflichtige Person vor Ablauf der Frist darum ersucht, kann die Lokalebene, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, die Frist zur Zollanmeldung auf schriftliches Gesuch hin verlängern, und zwar:

- bei Durchfuhrsendungen: bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist des Durchfuhrpapiers.
- bei den übrigen Sendungen: bis auf 30 Kalendertage seit der Gestellung.

Die Lokalebene kontrolliert die Einhaltung der Frist zur Zollanmeldung risikogerecht. Die Nichtbeachtung der angeordneten Frist zur Zollanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von [Artikel 240a Buchstabe f ZV](#) dar.

3.2.2 Voranmeldung

([Art. 19 Abs. 1 Bst. b](#), [25 Abs. 3](#) und [69 Bst. b. ZG](#); [Art. 5 ZV-BAZG](#))

Die anmeldepflichtige Person kann Waren bereits vor ihrer Ankunft bei der Lokalebene anmelden. Sie tut dies mit der Übermittlung einer Voranmeldung, welche einer definitiven Zollanmeldung entspricht, die jedoch vor Ankunft der Sendung übermittelt wird. Die übermittelten Daten sind verbindlich.

Im Gegensatz zu [Artikel 19 Absatz 1 ZG](#) bemisst sich bei vorangemeldeten Waren der Zollbetrag nach Art, Menge und Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht werden.

Der früheste Übermittlungszeitpunkt beträgt:

- **Kontingentierte Waren:**

Waren, die einer mengenmässigen Einfuhrbeschränkung unterliegen (Zollkontingente), dürfen frühestens am Tag angemeldet werden, an dem sie gestellt werden.

Die Lokalebene ist ermächtigt, Einschränkungen zu erlassen, um die Einhaltung des Zollrechts und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes zu gewährleisten (z. B. bei änderndem Recht, ändernden MWST-Sätzen etc.).

- **Andere Waren:**

Die anmeldepflichtige Person kann Waren frühestens am Arbeitstag vor dem Verbringen der Waren ins Zollgebiet bei der Lokalebene anmelden.

Beglaubigung von Ursprungsnachweisen bei Grenzübertritt

Wenn Ursprungsnachweise erst anlässlich des Grenzübertritts durch den Ausfuhrstaat beglaubigt werden, kann die Situation entstehen, dass zum Zeitpunkt des Ausstellens der Zollanmeldung noch kein formell gültiger Ursprungsnachweis vorliegt (im Zeitpunkt der Zollanmeldung noch nicht gestempelt).

Bei vorangemeldeten Waren gilt ein von den Behörden des Ausfuhrstaates zu beglaubigender Ursprungsnachweis auch dann als im Zeitpunkt der Zollanmeldung ausgestellt, wenn er erst anlässlich des Grenzübertritts beglaubigt wird. D. h. der Antrag auf Zollerlässigung oder Zollbefreiung ist auch bei einer Voranmeldung zulässig.

3.3 Frist zur Vorlage der Zollanmeldung

Die anmeldepflichtige Person muss die Zollanmeldung ausdrucken und vorlegen.

Massgebend für den Vorlagezeitpunkt ist das Selektionsresultat:

- **«gesperrt»**
innerhalb von 2 Schalteröffnungsstunden nach der Zollanmeldung bzw. nach der Gestaltung bei vorangemeldeten Waren;
- **«frei mit» (NZE)**
spätestens am folgenden Arbeitstag nach der Zollanmeldung bzw. nach der Gestaltung bei vorangemeldeten Waren.

Auf Gesuch hin kann die Lokalebene die Frist verlängern, wenn es die betrieblichen Verhältnisse der Lokalebene erlauben (Gebühr¹⁰).

3.4 Frist zum Abtransport von Waren

Die anmeldepflichtige Person muss die freigegebenen Waren bis spätestens am der Freigabe folgenden Arbeitstag abtransportieren.

Auf Gesuch hin kann die Lokalebene die Frist verlängern, wenn es die betrieblichen Verhältnisse der Lokalebene erlauben. Sie erhebt keine Gebühr für die Verlängerung der Frist.¹¹

Die Frist für den Abtransport von Waren beginnt beim Selektionsresultat:

- «gesperrt» am auf dem Stempelaufdruck des Bezugsscheins vermerkten Datum
- «frei» am auf dem Bezugschein vermerkten Datum

Die Frist endet am letzten Tag mit Schalterschluss.

Die Lokalebene kontrolliert die Einhaltung der Frist für den Abtransport von Waren risikogerecht. Die Nichtbeachtung der angeordneten Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von [Artikel 240a ZV](#) dar.

Die Zollanlagen dürfen in keinem Fall als zusätzliche Parkplätze nach Erledigung der Zollformalitäten dienen. Die betroffene Dienststelle beurteilt die Situation ihrer Zollanlage und kann im Bedarfsfall von der vorstehend genannten Regelung abweichen und die Frist für den Abtransport von Waren in einem vernünftigen Mass kürzen. Die kürzere Frist wird den Betroffenen in geeigneter Weise mitgeteilt.

¹⁰ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

¹¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

4 Pflichten und Rechte der anmeldepflichtigen Person

4.1 Übersicht

Rechte/Pflichten	Ziffer	Rechtsgrundlage (Artikel)
Zuführungspflicht	1.1	21-22 ZG ; 75-76 ZV
Gestellen und summarisches Anmelden	1.3	24 ZG ; 77-78 ZV ; 3 ZV-BAZG
Auskunftsrecht	4.2	25 ZG ; 81 ZV
• Schriftliche Zolltarifauskunft	4.3	20 ZG ; 71-74 ZV
• Mündliche Zolltarifauskunft	4.4	
Anmeldepflicht	1.4	25-29 ZG ; 79-83 ZV ; 7-15 ZV-BAZG
Besichtigungs- und Untersuchungsrecht	4.5	25 ZG ; 81 ZV
Berichtigungsrecht		34 ZG
Mitwirkungspflicht bei der Beschau	4.6	91 ZV
Aufbewahrungspflichten	5.1	41 ZG ; 94ff und 99 ZV
Beschwerderecht		116 ZG

4.2 Rechte vor Abgabe der Zollanmeldung

([Art. 25 ZG](#); [Art. 81 ZV](#))

Die anmeldepflichtige Person hat das Recht:

- Auskunft über ihre Rechte und Pflichten zu verlangen;
 - Schriftliche Zolltarifauskunft (vgl. [Ziffer 4.3](#))
 - Mündliche Zolltarifauskunft (vgl. [Ziffer 4.4](#))
- Vorschriften einzusehen, soweit sie nicht für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind;
- die Waren auf eigene Kosten und eigene Gefahr zu besichtigen, zu wiegen oder von den Waren ein Muster oder eine Probe zu entnehmen (vgl. [Ziffer 4.5](#)).

4.3 Schriftliche Zolltarifauskunft

4.3.1 Allgemeines

([Art. 20 ZG](#); [Art. 71 – 74 ZV](#))

Schriftlich erteilte Zolltarifauskünfte sind für das BAZG verbindlich. Das BAZG erteilt grundsätzlich Zolltarifauskünfte nur auf schriftliche Anfrage hin und allein gestützt auf die gemachten Angaben. Das BAZG führt chemisch-technische Untersuchungen nur in wenigen Ausnahmefällen durch.

Das Bestimmen des Alkohol- und VOC-Gehaltes gehört nicht zum Aufgabenbereich des BAZG. Zu diesem Zweck stehen der anmeldepflichtigen Person private Labors zur Verfügung. Das BAZG verzichtet deshalb bei Zolltarifauskünften auf die Angaben des Alkohol- und VOC-Gehaltes.

Die Zolltarifauskunft enthält in der Regel die folgenden Angaben:

- Markenname, Zusatzbezeichnung, falls vorhanden;
- Sachname;
- Warenbeschreibung, die mindestens ein Wiedererkennen der Waren ermöglichen soll und die wesentlichen für die Tarifeinreihung massgebenden Punkte umfasst (allfälligen Fabrikationsgeheimnissen ist Rechnung zu tragen);
- Tarifnummer und statistischer Schlüssel;
- Hinweis auf den elektronischen Zolltarif betreffend Zollansätzen (www.tares.ch);
- bei der Zollveranlagung zu beachtende tarifäre und nichttarifäre Bestimmungen (Zollbegünstigung bzw. -befreiungen, Gültigkeit Zollansätze, Steuern, Abgaben, Gebühren, Bewilligungspflicht, lebensmittelrechtliche und veterinärpolizeiliche Vorschriften etc.);
- evtl. Hinweise auf weitere Informationen (z. B. Bundesämter oder andere Stellen im Internet);
- Beantwortung von evtl. Zusatzfragen (z. B. Veranlagungsverfahren, Ursprungsregeln, Rechtsmittelbelehrung).

In rechtlicher Hinsicht stellen schriftliche Zolltarifauskünfte keine Verfügungen im Sinne von [Artikel 5 VwVG](#) dar. Sie enthalten daher keine Rechtsmittelbelehrung und sind nicht beschwerdefähig. Indirekt können sie allerdings mit der Verwaltungsbeschwerde gegen eine konkrete Veranlagung angefochten werden.

Zolltarifauskünfte verlieren ihre Gültigkeit nach 6 Jahren oder wenn die angewendeten Rechtsgrundlagen geändert oder widerrufen werden.

4.3.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Lokalebene für Zolltarifauskünfte beschränkt sich auf Waren, die im Zolltarif namentlich genannt sind oder deren Einreihung gestützt auf die publizierte Dokumentation ([D-04](#), [D-06](#)) keine Probleme bieten.

Sind bereits Tarifgutachten oder Zolltarifauskünfte des BAZG vorhanden, ist allenfalls deren Gültigkeit abzuklären oder mit dem zuständigen Fachdienst Rücksprache zu nehmen. Dies

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

gilt vor allem für verarbeitete Agrarprodukte, Chemikalien und Textilien. In Zweifelsfällen ist der Fragesteller an den zuständigen Fachdienst zu verweisen bzw. die Anfrage mit dem Fragebogen Tarifierfrage (Form. 40.10) einzureichen.

Kontakt zuständiger Fachdienst: tarifauskunft@bazg.admin.ch

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Warenverkehr
Tarifauskunft
Taubenstrasse 16
3003 Bern

4.3.3 Warensortimente

Es gehört nicht zu den Aufgaben des BAZG, für ganze Warensortimente Zollarifauskünfte zu erteilen. Dazu steht der anmeldepflichtigen Person, insbesondere auch den über fachkundiges Personal verfügenden Spediteuren, im Internet der elektronische Zollarif [Tares](#), das Tarifnummernverzeichnis, der Generaltarif, Zirkulare und weitere Informationen zur Verfügung. Der Tares beinhaltet zudem Links zu den Dokumenten [D-04](#) und [D-06](#).

In Ausnahmefällen können sich Fragesteller an eine Lokalebene wenden (telefonisch, per E-Mail oder durch Vorsprache am Schalter). Sofern die Tarifeinreihung von einzelnen Artikeln zu besonderen Schwierigkeiten Anlass geben sollte, ist der Fragesteller an den zuständigen Fachdienst zu verweisen bzw. die Anfrage mit dem Fragebogen Tarifierfrage (Form. 40.10) einzureichen.

4.3.4 Tarifierfrage (Form 40.10)

Für Tarifierfragen an den zuständigen Fachdienst steht im Internet ein Fragebogen zur Verfügung (Form. 40.10). Im Fragebogen sind folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung der Ware mit Angaben:
 - von Art und Beschaffenheit;
 - der Aufmachung bzw. Verpackung; und
 - des Verwendungszwecks.
- bei Waren aus verschiedenen Stoffen die Zusammensetzung mit den Gewichtsanteilen der einzelnen Komponenten in %;
- Internetlinks und Hinweise auf Fachliteratur;
- Fotos; und
- Kataloge, Prospekte, Gebrauchsanweisungen, Produkteblätter, Pläne, Informationen zum Herstellungsverfahren sowie weitere zweckdienliche Unterlagen.

Der Antragssteller verzichtet auf das Zustellen von Muster und Proben. Falls erforderlich fordert der zuständige Fachdienst diese beim Antragssteller ein.

4.3.5 E-Mail - Anfragen

Der Fragesteller muss bei E-Mail-Anfragen an das BAZG komplette Angaben (Name / Vorname oder Firmenname, Postadresse, Telefonnummer) machen. Das BAZG holt allfällig fehlende Angaben durch Rückfragen beim Fragesteller ein.

Das BAZG erteilt verbindliche Zolltarifauskünfte nur in Briefform (Versand per E-Mail). Antwortet das BAZG in allgemeiner Form per E-Mail, darf sie den Begriff «Zolltarifauskunft» nicht verwenden. Die Weitergabe von solchen Informationen per E-Mail ist einer mündlichen Auskunft gleichzustellen. Allenfalls bringt das BAZG einen entsprechenden Hinweis auf die Unverbindlichkeit im E-Mail an (vgl. [Ziffer 4.4](#)).

4.4 Mündliche Zolltarifauskunft

Als mündliche Zolltarifauskünfte gelten solche, die des BAZG direkt am Schalter oder telefonisch erteilt. Eine lediglich mündlich erteilte Auskunft ist für das BAZG nicht verbindlich (Urteil ZRK vom 13.12.1994). Allerdings findet der sich aus dem **Grundsatz von Treu und Glauben** ([Artikel 9 der Bundesverfassung](#)) ergebende Vertrauensschutz in eine behördliche Auskunft auch im Zollrecht Anwendung. Dies bedeutet, dass mündliche Zolltarifauskünfte des BAZG unter Umständen binden können. Ein entsprechender Hinweis auf die Unverbindlichkeit ist in der Regel angebracht.

Die Lokalebene regelt die internen Zuständigkeiten für das Erteilen von Zolltarifauskünften selbst. Sie nimmt dabei Rücksicht auf die Erfahrung und den Ausbildungsstand des mit dieser Aufgabe betrauten Personals.

4.5 Besichtigung

Das Recht auf Besichtigung und Musterentnahme ermöglicht der anmeldepflichtigen Person, sich über Art, Menge und Beschaffenheit der Waren zu vergewissern. Gleichzeitig bietet sich ihr die Möglichkeit gestützt auf eigene Feststellungen eine tarifgemässe, vollständige und wahrheitsgetreue Anmeldung zu erstellen.

Grundsätzlich muss die anmeldepflichtige Person die Lokalebene über eine geplante Besichtigung informieren. Die Lokalebene kann Ausnahmen davon vorsehen.

Besichtigungen erfolgen immer auf eigene Kosten und eigene Gefahr der anmeldepflichtigen Person.

4.6 Mitwirkung bei der Beschau

([Art. 91 ZV](#))

Die anmeldepflichtige Person muss während der Beschau in der von der Lokalebene verlangten Weise mitwirken. Sie muss auf Anordnung der Lokalebene beispielsweise:

- die von dem Mitarbeitenden des BAZG bezeichneten Frachtstücke abladen;
- die Frachtstücke an den für die Beschau vorgesehenen Ort verbringen;
- öffnen;
- auspacken;
- Muster entnehmen;
- abwiegen; und
- weitere Vorkehrungen treffen, die nach Anordnung der Lokalebene für die Beschau nötig sind; sowie
- wieder einpacken;

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

- verschliessen; und
- die Waren wegführen.

Die Massnahmen erfolgen auf Kosten und Gefahr der anmeldepflichtigen Person.

5 Archivierung von Daten und Dokumenten

5.1 Aufbewahrung durch die anmeldepflichtige Person

([Art. 41 ZG](#); [Art. 94 ff](#) und [99 ZV](#))

Die aufbewahrungspflichtige Person muss folgende Dokumente in Papierform, elektronisch oder in vergleichbarer Weise, während mindestens fünf Jahren, aufbewahren:

- Zollanmeldung und Begleitdokumente;
- Veranlagungsverfügungen (VVZ und VVM)
- Ursprungsnachweise und –zeugnisse im Original oder als Kopie;
- weitere Unterlagen von zollrechtlicher Bedeutung (Rechnungen, Veranlagungsinstruktionen, etc.);
- weitere Unterlagen, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind.

Bei der **elektronischen Aufbewahrung** müssen die Aufzeichnungen systematisch, lückenlos und durch die aufbewahrungspflichtige Person gegen Änderungen geschützt sein (Schreibschutz). Die digitalisierten Daten und Dokumente müssen während der Aufbewahrungsdauer jederzeit verfügbar sein und ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung unverändert und vollständig lesbar gemacht werden können.

Ausgenommen von der elektronischen Aufbewahrung sind Dokumente, die Grundlage für die Verlagerung der Steuerentrichtung bilden (MWST)

Der Zugriff, das Lesbarmachen und die Auswertung der Daten und Dokumente im Zollgebiet oder im schweizerischen Zollausschlussgebiet müssen jederzeit gewährleistet bleiben.

Wenn Firmen liquidiert werden oder wenn der Konkurs über sie eröffnet wird, regeln Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht die Aufbewahrungspflicht. Gemäss diesen Bestimmungen müssen liquidierte Gesellschaften ihre Bücher beim Liquidator oder bei einer vom Handelsregisteramt bezeichneten Stelle während zehn Jahren aufbewahren.

Die Lokalebene bewahrt keine Zolldokumente liquidierter oder konkursiter Firmen auf. Allfällige Fragesteller sind an das Handelsregister- oder Konkursamt zu verweisen.

Die Lokalebene kann eine VV korrigieren und die Zollabgaben nachfordern, wenn die aufbewahrungspflichtige Person während der Aufbewahrungsdauer die erforderlichen Daten und Dokumente, die eine Zollermässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung nachweisen, nicht in der verlangten Weise vorlegen kann. Die Lokalebene wendet den höchsten Zollansatz an, der zum Zeitpunkt der Veranlagung anwendbar war.

5.2 Aufbewahrung durch das BAZG

Die Aufbewahrung dienstlicher geschäftsrelevanter Schriftstücke ist grundsätzlich auf dem OS-Laufwerk BAZG in elektronischer Form vorgesehen. Die Aufbewahrungsfrist und die Langzeitarchivierung durch das Bundesarchiv ist anhand der Bewertung des Ordnungssystems festgelegt.

Als geschäftsrelevant gelten Dokumente, die Informationen enthalten, für welche die Weiterbearbeitung eines Geschäftes resp. für dessen Nachvollziehbarkeit von Bedeutung sind.

Ausnahmen: (Aufzählung nicht abschliessend)

- Nicht elektronische Zollanmeldungen 5 Jahre
- Warenausweise, Bezugsscheine, etc. 2 Jahre

6 Rechtsgrundlagen

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen dieser Richtlinie sind am Anfang jeder Ziffer vermerkt.

7 Begriffe

7.1 Anmeldepflichtige Personen

([Art. 26 ZG](#))

Anmeldepflichtig sind:

- die zuführungspflichtigen Personen;
- die mit der Zollanmeldung beauftragten Personen, wie beispielsweise:
 - Speditionsfirmen;
 - Zolldeklaranten (Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen);
 - im Postverkehr auch die Versenderin oder der Versender.

Gemäss [Artikel 233 ZV](#) ist das gewerbsmässige Ausstellen von Zollanmeldungen nur Personen erlaubt, welche über die erforderliche Eignung verfügen, d. h. wer:

- das 18. Altersjahr vollendet hat;
- nicht entmündigt ist;
- das notwendige Fachwissen hat; und
- für die korrekte gewerbsmässige Vertretung im Zollveranlagungsverfahren Gewähr bietet.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalebene eine minderjährige Person ermächtigen, Zollanmeldungen auszustellen.

7.2 Veranlagungsbehörde

([Art. 91 ff ZG](#))

Die Ziele und Funktionen des BAZG sind in der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement vom 11.12.2000 ([OV-EFD; SR 172.215.1](#)) umschrieben.

Sie nimmt insbesondere folgende Funktionen wahr:

- sie kontrolliert und überwacht den Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze;
- sie erhebt Zollabgaben, besondere Verbrauchssteuern und andere Abgaben;
- sie wahrt die Sicherheit im Grenzraum;
- sie wirkt mit beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse.

7.3 Veranlagungsobjekt

([Art. 7 ZG](#))

Waren, die ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, sind zollpflichtig und müssen nach dem Zollgesetz sowie nach dem Zolltarifgesetz veranlagt werden.

7.4 Veranlagungspartei

([Art. 26 ZG](#); [Art. 75 ZV](#))

Die Veranlagungspartei bilden die anmeldepflichtigen Personen.

7.5 Zollveranlagung

Die Zollveranlagung umfasst alle Handlungen, durch welche die Abgabeforderung verwaltungsmässig festgestellt wird.

Das Zustandekommen der Veranlagung erfordert folgende Elemente:

- das Veranlagungsobjekt: die ins Zollgebiet verbrachten Waren;
- die Veranlagungsbehörde: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- die Veranlagungspartei: die Personen, denen aus dem Veranlagungsverhältnis Rechte und Pflichten erwachsen;
- das Zollveranlagungsverfahren: die für die Durchführung der Veranlagung vorgeschriebenen Handlungen.

7.6 Zuführungspflichtige Personen

([Art. 75 ZV](#))

- Warenführer
- mit der Zuführung beauftragte Person
- Importeur
- Empfänger

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2025

- Versender
- Auftraggeber